



## Deutschland - Land der Ideen e. V.

### Satzung

per 9. Dezember 2025

### Präambel

„Deutschland - Land der Ideen“ ist eine gemeinsame Standortinitiative der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft. Ihr Ziel ist es, im In- und Ausland ein zeitgemäßes und positives Deutschlandbild zu vermitteln und die Stärken des Standortes Deutschland zu betonen. Darüber hinaus soll „Deutschland - Land der Ideen“ die Kreativität und das Engagement deutscher Bürger stärken und honorieren. Im Verein der Initiative sind Unternehmen, Institutionen und Personen vertreten, die an der Vermittlung eines positiven Deutschlandbildes interessiert sind. Eine breite dauerhafte Grundstruktur soll diejenigen zusammenführen, die das Deutschlandbild im In- und Ausland prägen und für Ideen aus Deutschland stehen.

### § 1 Name, Sitz, Zweck

- I. Der Verein trägt den Namen „Deutschland - Land der Ideen e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Gerichtsstand ist Berlin.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- V. Zweck des Vereins ist die Förderung von Innovation und Ideenentwicklung in Deutschland, die Unterstützung von Innovations- und Modernisierungsprozessen in Deutschland sowie die Förderung eines positiven Deutschlandbildes im Sinne eines offenen, innovativen, demokratischen Deutschlands als „Land der Ideen“, im In- und Ausland. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung, etwa durch Innovationswettbewerbe oder Konferenzen, die Erkenntnisse oder Entwicklungen aus der Wissenschaftslandschaft in die Öffentlichkeit tragen und zugleich den öffentlichen Diskurs über Wissenschaft und Forschung stärken sowie die Wertschätzung dafür steigern. Über die Aktionen und Erkenntnisse wird regelmäßig informiert, sodass ein breiter und freier Austausch erfolgen kann.
  - die Förderung internationaler Gesinnung durch die Etablierung



internationaler Netzwerke zum Austausch über Lösungsansätze bei Strukturwandel- und Innovationsprozessen in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen. Es werden Netzwerke etabliert und langfristig unterstützt, um den Dialog zwischen Deutschland und anderen Kontinenten zu stärken, Kooperationen anzustoßen und nachhaltige, faire Beziehungen über Länder- und Kontinentgrenzen hinweg zu fördern. Durch persönliche Begegnungen, praxisorientierten Wissensaustausch und den Aufbau dauerhafter Beziehungen wird der Dialog mit Menschen anderer Länder gefördert und gegenseitiges Verständnis gestärkt. Ziel ist es, nachhaltige Verbindungen zwischen Deutschland und anderen Staaten zu schaffen und damit zur Völkerverständigung im Sinne der internationalen Gesinnung beizutragen. Die etablierten Netzwerke dienen nicht der Förderung wirtschaftlicher Beziehungen oder Interessen.

- die Förderung der Volksbildung durch Unterstützung von Studien und Vergabe von Auszeichnungen für u. a. innovative und kreative Anwendungen im Bereich der schulischen und beruflichen Bildungsförderung. Des Weiteren wird die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Workshops und Diskussionsveranstaltungen zu gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Themen unterstützt. Über die Vergabe von Auszeichnungen und die entsprechenden Teilnehmerrichtlinien sowie über die Ergebnisse von Studien und die angebotenen Bildungsveranstaltungen hierzu, wird der Verein öffentlich informieren. Dadurch soll ein offener Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern erfolgen, sodass der öffentliche Diskurs zur politischen, kulturellen und sozialen Bildung beiträgt.
  - die Förderung des demokratischen Staatswesens durch die Organisation von Diskussionsveranstaltungen und Wettbewerben unter der Vergabe von Auszeichnungen für Projekte mit Bezug auf die Stärkung des demokratischen Staatswesens oder der Stärkung der Zivilgesellschaft. Über die Durchführung von Wettbewerben und die Vergabe von Auszeichnungen sowie die entsprechenden Teilnehmerrichtlinien, wird der Verein öffentlich informieren.
- VI. Die Satzungszwecke können auch verwirklicht werden durch die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- VII. Der Verein wird mit seinen Aktivitäten für ein positives Bild von Deutschland im Ausland und Inland eintreten. Dazu sollen vor allem in den benannten Themengebieten die Ideenvielfalt, die Stärken und Möglichkeiten Deutschlands herausgearbeitet werden. Die Teilnahmebedingungen für Wettbewerbe (Vergabe von Auszeichnungen) und Projektanträge werden jeweils auf der Internetseite [www.land-der-ideen.de](http://www.land-der-ideen.de) veröffentlicht.

## § 2 Mittelverwendung

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- I. Mitglieder können werden:
1. Unternehmen
  2. juristisch selbständige Einrichtungen des Bundes und der Länder
  3. kommunale Gebietskörperschaften oder deren juristisch selbständige Einrichtungen
  4. Wirtschaftsverbände, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
  5. Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, zu deren Aufgaben die Pflege des Deutschlandbilds im Ausland zählen
  6. Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins zu fördern bereit sind
- II. Mitglieder dürfen durch ihre Zielsetzung und ihr Verhalten den Zielen des Vereines nicht widersprechen oder die Durchführung oder Wirkung von Kampagnen, Aktionen oder Maßnahmen des Vereines behindern oder beeinträchtigen.
- III. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Gegen die Entscheidung des Präsidiums, die binnen acht Wochen erfolgen soll, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet abschließend auf ihrer der Anrufung nächstfolgenden Sitzung.
- IV. Der Austritt aus dem Verein kann bis zum 30.09. zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an das Präsidium erklärt werden. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch das Präsidium ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es trotz schriftlicher Ermahnung durch das Präsidium den Zielen des Vereins gern. Abs. II abträglich ist. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium (Vorstand gern. § 26 BGB)
3. Die Geschäftsführung
4. Rat der Ideen

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- II. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Wahl des Präsidiums, soweit nicht der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. betroffen ist (§ 6)
  2. Entscheidung über die Mitgliedsbeiträge (§ 8)



3. Entgegennahme des Geschäftsberichts und die Entlastung des Präsidiums
  4. Wahl des Rechnungsprüfers
  5. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- III. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Mitgliederversammlungen sowie abweichend von § 32 Abs. 2 BGB auch im schriftlichen Umlaufverfahren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Nur für Entscheidungen nach Abs. II Nr. 5 ist die Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, kann die Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- Einmal jährlich ist vom Präsidenten eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.
- IV. Der Präsident kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt.
- V. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten geleitet. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Das vom Schriftführer zu unterzeichnende Protokoll ist den Mitgliedern spätestens acht Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- VI. Ist der Präsident verhindert, handelt der jeweils dienstälteste Vizepräsident.

#### **§ 6 Präsidium, Vorstand gem. § 26 BGB, Rat der Ideen**

- I. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, mindestens zwei und maximal fünf Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern des Präsidiums (Mitglieder des Präsidiums). Ist ein Rat der Ideen eingerichtet, gehört sein Vorsitzender dem Präsidium als Vizepräsident kraft Amtes an. Das Präsidium hat zwei bis zehn Mitglieder. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung. Es fasst die Beschlüsse. Ihm sind alle Aufgaben zugewiesen, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Gremium zugewiesen sind. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer ist kraft Amtes ständiger Gast des Präsidiums.
- II. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Präsident und bis zu fünf Vizepräsidenten. Zur Vertretung des Vereins sind nur der Präsident zusammen mit einem Vizepräsidenten oder zwei Vizepräsidenten gemeinsam berechtigt.
- III. Präsident ist der jeweilige Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (satzungsmäßige Bestellung als Präsident). Stimmt der jeweilige Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. seiner satzungsmäßigen Bestellung als Präsident nicht zu, wählt die Mitgliederversammlung eine andere Person als Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren (gewählter Präsident). Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. kann zur Wahl einen hochrangigen Vertreter seines Hauses



vorschlagen. Übt der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. sein Vorschlagsrecht nicht aus, kann das Präsidium zur Wahl einen hochrangigen Vertreter eines Hauses der Mitglieder vorschlagen. Zum Ablauf der Amtszeit des gewählten Präsidenten gelten die Bestimmungen dieses Absatzes erneut.

- IV. Die anderen Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung ernennt aus dem Kreis der Mitglieder des Präsidiums die Vizepräsidenten. Der Bundesverband deutscher Banken e.V. kann zur Wahl als Mitglieder des Präsidiums hochrangige Vertreter seines Hauses vorschlagen. Die Bundesregierung hat das Recht, ein Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme zu entsenden, die durch das Bundeskanzleramt benannt werden sollen.
- V. Scheidet ein gewählter Präsident, ein Vizepräsident oder ein weiteres Mitglied des Präsidiums zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus dem Präsidium aus, kann an Stelle der Mitgliederversammlung das Präsidium einen Nachfolger wählen, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- VI. Das Präsidium tritt mindestens zwei Mal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen, zu der der Präsident einzuladen hat. Sitzungen sind auch in Form von Telefon-/Videokonferenzen möglich. Für die Einladung gilt eine Frist von 14 Tagen, in dringenden Fällen eine Frist von drei Tagen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung analog mit der Maßgabe, dass das Präsidium beschlussfähig ist, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied des Präsidiums verhindert, kann es seine Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen.
- VII. Das Präsidium hat das Recht, fakultativ einen Beirat, der als Rat der Ideen bezeichnet wird, jederzeit einzusetzen, aufzulösen, seine Mitglieder vorzuschlagen, zu berufen und abuberufen, seine Zustimmung zur Geschäftsordnung des Rates der Ideen zu erteilen oder zu verweigern, innerhalb dessen Arbeits- und Projektgruppen, Expertengremien und -teams zu schaffen sowie eine Expertennetzwerk für Zwecke des Vereins aufzubauen und zu nutzen. Der Rat der Ideen berät und unterstützt insbesondere auch bei der Erarbeitung und Umsetzung der Strategie für die Initiative „Deutschland - Land der Ideen“. Hochrangige Repräsentanten und Experten aus Wirtschaft, Forschung, Kultur und Staat sollen im Rat der Ideen die Initiative „Deutschland - Land der Ideen“ beraten und aktiv unterstützen. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung des Rates der Ideen geregelt, die mit Zustimmung des Präsidiums in Kraft tritt.

## **§7 Geschäftsführung**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Verwaltung, insbesondere der Leitung der Geschäftsstelle, inklusive der Erledigung aller Bankgeschäfte, und der Umsetzung der Beschlüsse und Vorgaben des Präsidiums, beruft das Präsidium auf Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. einen Geschäftsführer. Er kann sich der Hilfe Dritter bedienen. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der der Geschäftsführung zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i.S.d. § 30 BGB. Die Geschäftsführung hat bei Interessenkonflikten strikt im Sinne der Satzung zu agieren.



### §8 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidiums über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

### §9 Auflösung des Vereins

- I. Für den Beschluss über die Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, so beschließt über die Auflösung eine vier Wochen später neu zu berufende Mitgliederversammlung; bei ihr genügt zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Darauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung der verbleibenden Mittel des Vereins zu entscheiden. Das Präsidium wickelt die Geschäfte ab.
  
- II. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsche Welthungerhilfe e.V., Bonn der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 9. Dezember 2025

Iris Bethge-Krauß

Prof. Dr. Michael Hüther